

Strassenbauprojekt mit Rechtserwerb und mit Strassenlärmsanierung: Basler-/Saumackerstrasse, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Neugestaltung der Strassenräume im Projektperimeter (Baslerstrasse [Altstetter- bis Luggwegstrasse], Saumackerstrasse [Hohl- bis Badenerstrasse], Bristenstrasse [Bristenstrasse 3 bis Baslerstrasse] und Calandastrasse [Saumacker- bis Luggwegstrasse]) wie Verbesserung der Bedingungen für den Fuss- und Veloverkehr (insbesondere der Velovorzugsrouten auf der Saumacker- und der Baslerstrasse [Luggweg- bis Saumackerstrasse]), Aufhebung von Parkplätzen, Umsetzung der Fachplanung Hitzeminderung sowie der Fachplanung Stadtbäume mit neuen Alleen in der Basler- und Saumackerstrasse, Einzelpflanzungen von Bäumen sowie Entsiegelungen von Asphaltflächen und hindernisfreier Ausbau der Bushaltestellen Baslerstrasse, Solidapark und Bahnhof Altstetten (Saumackerstrasse).

Gleichzeitig wird eine Lärmsanierung durchgeführt. In der Baslerstrasse (Luggweg- bis Altstetterstrasse) wird ein lärmarmere Belag eingebaut. Als Massnahme ist überdies vorgesehen, die Höchstgeschwindigkeit auf der Saumackerstrasse (Hohl- bis Badenerstrasse) auf 30 km/h zu reduzieren. Im Projektperimeter bleiben die Lärmgrenzwerte an diversen Gebäuden überschritten. Das Projekt sieht hierfür Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; AS 814.41) vor. Bei den betroffenen Gebäuden (bzw. bei deren lärmempfindlichen Räumen) werden in einem nachfolgenden Verfahren Schallschutzfenster eingebaut.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen sowie der akustische Bericht mit den beantragten Sanierungserleichterungen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 8. November 2023 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 10. November 2023, Verkehrsvorschriften [Kreis 9]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 10. November bis Montag, 11. Dezember 2023**.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Auflegedokumente finden Sie unter stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 10. November 2023).

Tiefbauamt
Die Direktorin

Zürich, 10. November 2023

Zürich 25. Oktober 2023, kon/dja

Nicole Köchli, RA lic. iur.
Juristin Rechtsdienst